

RS Vwgh 1989/2/17 88/18/0353

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.02.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

Rechtssatz

Hat der KFZ Lenker vorgebracht, eine, eine positive Rombergprobe ergebende, Gleichgewichtsstörung trete bei ihm bereits im Zusammenhang mit geringem Alkoholkonsum auf, wobei er vermute, dass diese Gleichgewichtsstörung auf eine einmal erlittene Gehirnerschüttung zurückzuführen sei, dann könnte diese Frage für die Beurteilung der vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführten Fahruntüchtigkeit durch Alkohol von Bedeutung sein (Die Beh hätte daher hier klären müssen, ob der KFZ Lenker tatsächlich einmal, und zwar wann, eine Gehirnerschüttung welchen Grades erlitt und ob aus dieser Gehirnerschüttung eine dauernde Gleichgewichtsstörung zurückgeblieben ist, welche bewirken konnte, dass die Rombergprobe bei ihm bereits bei einem so geringen Alkoholkonsum positive Ergebnisse brächte, wie es bei einem Gesunden nicht der Fall wäre. Sollte eine solche relative Alkoholintoleranz objektivierbar sein, so wäre zu prüfen, ob dieser Umstand dem KFZ Lenker zur Zeit der Tat und vorher bekannt war oder bekannt sein musste, ob ihn somit an einer wenn auch objektiv geringen Alkoholisierung, die zufolge seines Körperzustandes aber ungewöhnliche Auswirkungen iS einer Fahruntüchtigkeit auslöst, ein Verschulden trifft. Nur in einem solchen Fall, dass er seine relative Alkoholintoleranz kannte oder kennen musste wäre ein Schulterspruch wegen seiner objektiv gegebenen Fahruntüchtigkeit gerechtfertigt gewesen).

Schlagworte

Alkoholbeeinträchtigung Alkoholintoleranz Alkoholbeeinträchtigung Fahrtüchtigkeit Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung Verfahrensrecht Verfahrensmängel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988180353.X01

Im RIS seit

28.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at